

Kaiser Law

Kurzarbeit in Zeiten von Corona

Der Corona Virus stellt uns als global agierende Gesellschaft vor Herausforderungen.

Wir alle sind aufgrund des Corona Virus mit mannigfaltigen Herausforderungen auf privater und beruflicher Ebene konfrontiert. Unser Alltag wird zusehends verändert und von Einschränkungen betroffen. Für zahlreiche Unternehmen kann das Corona Virus darüber hinaus jedoch auch zu existentiellen Problemen führen. Der Bundesrat hat dies frühzeitig erkannt und schnell und unbürokratisch wirksame Mittel geschaffen, um der durch das Corona Virus hervorgerufenen, hoffentlich schnell vorübergehenden, Krise entgegen zu treten.

Ein Mittel, das sich beispielsweise bereits in der Finanzkrise 2008/2009 und der Eurokrise 2015 als äusserst wirksam erwiesen hat, ist die Kurzarbeit. Damit diese auch in der aktuellen Situation ihr volles Potential entfalten kann, hat der Bundesrat finanzielle Mittel in der Höhe von CHF 8 Milliarden gesprochen und wurde die Karenzfrist, während der die Arbeitgeber den Arbeitsausfall selbst tragen müssen, von normalerweise 3 Tagen für Anträge vom 13. März 2020 bis zum 30. September 2020 auf 1 Tag herabgesetzt.

Zusammenhang Arbeitsausfall mit Corona

Die Erleichterungen bei der Beantragung von Kurzarbeitsentschädigung stehen unter der Bedingung, dass das Unternehmen nachweisen kann, dass der Arbeitsausfall mit dem Coronavirus zusammenhängt. Dies kann auf folgende zwei Gründe zurückzuführen sein:

1. **Behördliche Massnahmen**, z.B. eine Abriegelung von Städten sofern
 - i) die dadurch generierten Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermieden werden können; und
 - ii) kein Dritter, z.B. eine Versicherung, für den Schaden haftbar gemacht werden kann;
2. **Wirtschaftliche Gründe**, die unvermeidbar sind, z.B. ein Nachfragerückgang infolge von Infizierungsängsten.

Potentielle Erweiterungen der Kurzarbeit

Die Maximaldauer der Kurzarbeit bleibt derzeit bei 12 Monaten. Der Bundesrat hätte jedoch die

Kompetenz, die maximale Bezugsdauer zu einem späteren Zeitpunkt auf 18 Monate zu verlängern.

Zudem prüft das SECO derzeit im Auftrag des Bundesrates, ob der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auf Angestellte mit befristeten Verträgen oder Temporärarbeitende erweitert werden kann. Der entsprechende Entscheid wird bis zum 20. März 2020 erwartet.

Die Umsetzung dieser Bestimmungen liegt in der Kompetenz der Kantone, welche bestrebt sind, die Gesuche trotz stark steigender Gesuchszahlen speditiv und grosszügig zu bearbeiten – wenn möglich innert eines Tages.

Diese Möglichkeit der erleichterten Beantragung von Kurzarbeit gilt für Unternehmen aller Branchen, unabhängig von ihrer Grösse oder des Sitzkantons.

Bürgschaften für KMU

In der Öffentlichkeit weniger bekannt als die Kurzarbeit ist die Möglichkeit für KMUs, in Krisensituationen Bürgschaften für die erleichterte Beantragung von rückzahlbaren Krediten zu beantragen, um so die kurzfristige Liquidität sicherzustellen. Hierfür stehen derzeit rund CHF 590 Millionen zur Verfügung.

Zur Abfederung von durch Corona bedingten Liquiditätsschwierigkeiten übernimmt der Bund die Kosten für die Prüfung der Gesuche und erstattet er den Bürgschaftsorganisationen die Risikoprämien für das Jahr 2020.

Zur Gesuchstellung berechtigt sind Unternehmen aller Branchen, mit Ausnahme der Landwirtschaft. Die Gesuche werden in der Regel innert 3 Wochen behandelt.

Kontakt

Wir stehen Ihnen gerne zur Seite, um für Ihr Unternehmen die Möglichkeiten der Kurzarbeit oder einer Bürgschaft zu prüfen. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Erstgespräch:

Kaiser Law

lic. iur. Andrea Kaiser, Rechtsanwältin
Grossmünsterplatz 1
CH-8001 Zürich
Tel: +41 44 500 92 82
Mobile: +41 76 303 92 82
andrea.kaiser@kaiser-law.ch
www.kaiser-law.ch